

**Kurztitel**

Grundausbildungsverordnung des BMWA

**Kundmachungorgan**

BGBI. II Nr. 344/2003 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 319/2016

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

01.02.2005

**Außerkrafttretensdatum**

30.11.2016

**Beachte**

Verwaltungsbereich Arbeit mit Ablauf des 28.2.2010 materiell derogiert durch BGBI. II Nr. 55/2010

**Text**

**Inhalte der theoretischen Grundlagen**

§ 10. (1) Rechtskundige Angehörige der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A1 und v1 haben eine theoretische Ausbildung im Ausmaß von mindestens 88 Stunden zu absolvieren. Davon entfallen auf folgende Fächer:

	Mindeststunden
Verfahren vor den österreichischen und europäischen Höchstgerichten oder Der Entstehungsprozess von Gesetzen	20
Der öffentliche Dienst	20
Bundesministerium als Zentralstelle und der nachgeordnete (bzw. ausgegliederte) Bereich	14
Förderungswesen und Vergabe öffentlicher Aufträge oder Grundzüge des Haushaltswesens	14
Wirtschaftspolitik	20
<b>Gesamt</b>	<b>88</b>

(2) Sonstige Angehörige der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A1 und v1 haben eine theoretische Ausbildung im Ausmaß von mindestens 88 Stunden zu absolvieren. Davon entfallen auf folgende Fächer:

	Mindeststunden
Einführung in das öffentliche Recht unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts	20
Der öffentliche Dienst	20
Bundesministerium als Zentralstelle und der nachgeordnete (bzw. ausgegliederte) Bereich	14
Förderungswesen und Vergabe öffentlicher Aufträge oder Grundzüge des Haushaltswesens	14
Wirtschaftspolitik	20

<b>Gesamt</b>	<b>88</b>
---------------	-----------

(3) Angehörige der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A2 und v2 haben eine theoretische Ausbildung im Ausmaß von mindestens 128 Stunden zu absolvieren. Davon entfallen auf folgende Fächer:

	Mindeststunden
Einführung in das öffentliche Recht unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts	20
Einführung in das AVG	20
Anwendungen des Europarechts im innerstaatlichen Bereich	20
Der öffentliche Dienst	20
Bundesministerium als Zentralstelle und der nachgeordnete (bzw. ausgegliederte) Bereich	20
Der innerministerielle Kommunikationsprozess	14
Förderungswesen und Vergabe öffentlicher Aufträge oder Grundzüge des Haushaltswesens	14
<b>Gesamt</b>	<b>128</b>

(4) Angehörige der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A3 und v3 haben eine theoretische Ausbildung im Ausmaß von mindestens 117 Stunden zu absolvieren. Davon entfallen auf folgende Fächer:

	Mindeststunden
Einführung in das öffentliche Recht unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts	20
Der öffentliche Dienst	14
Der innerministerielle Kommunikationsprozess	14
Englisch für Sekretariatskräfte	20
ECDL – Europäischer Computerführerschein	49
<b>Gesamt</b>	<b>117</b>

(5) Angehörige der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen A4, A5 und v4 haben eine theoretische Ausbildung im Ausmaß von mindestens 48 Stunden zu absolvieren. Davon entfallen auf folgende Fächer:

	Mindeststunden
Öffentliches Recht	20
Der öffentliche Dienst	14
Der innerministerielle Kommunikationsprozess	14
<b>Gesamt</b>	<b>48</b>

(6) Angehörige des Baudienstes in nachgeordneten Dienststellen haben eine theoretische Ausbildung in den nachfolgend angeführten Fächern in der jeweils angegebenen Mindeststundenanzahl zu absolvieren:

1. in der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe A1 bzw. v1:

	Mindeststunden
Der öffentliche Dienst	20
Bundesministerium als Zentralstelle und der nachgeordnete (bzw. ausgegliederte) Bereich	14
Förderungswesen und Vergabe öffentlicher Aufträge oder Grundzüge des Haushaltswesens	14
Bauwesen (einschließlich Ziviltechnikerwesen)	30
Arbeitnehmerschutz und Unfallverhütung	10
<b>Gesamt</b>	<b>88</b>

2. in der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe A2 bzw. v2:

	Mindeststunden
Einführung in das öffentliche Recht unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts	20
Der öffentliche Dienst	20
Bundesministerium als Zentralstelle und der nachgeordnete (bzw. ausgegliederte) Bereich	20
Der innerministerielle Kommunikationsprozess	14
Förderungswesen und Vergabe öffentlicher Aufträge oder Grundzüge des Haushaltswesens	14
Bauwesen	30
Arbeitnehmerschutz und Unfallverhütung	10
<b>Gesamt</b>	<b>128</b>

3. in der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe A3 bzw. v3:

	Mindeststunden
Der öffentliche Dienst	14
Der innerministerielle Kommunikationsprozess	14
ECDL – Europäischer Computerführerschein	49
Bauwesen	30
Arbeitnehmerschutz und Unfallverhütung	10
<b>Gesamt</b>	<b>117</b>